



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 183/2011

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

21.09.2011

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

27.09.2011

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

29.09.2011

Entscheidung

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 unter „NEU“ aufgeführten „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ werden mit Wirkung vom 01.01.2012 beschlossen. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.04.2009 ihre Gültigkeit.

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat, beginnend 2005 mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG 2005), die Weichen gestellt, die Kindertagespflege zu einem eigenständigen Berufsfeld zu entwickeln. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, der zum 01.08.2013 in Kraft tritt, hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Um diesen Anspruch umsetzen zu können, ist ein ausreichendes Betreuungsangebot erforderlich, hierzu gehört auch eine qualifizierte Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 die im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zuvor beratenen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Vorlage 186/2006) beschlossen. Die Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wurde seitdem stetig ausgebaut. Die neuen Richtlinien beinhalten gesetzliche Änderungen, redaktionelle Anpassungen und fachliche Entwicklungen und veränderte Gegebenheiten in den Lebenswelten. Wesentliche Neuerungen sind:

- Durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sind zum 01.08.2011 Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen auch in Bezug auf die Kindertagespflege in Kraft getreten. Nach § 4 Abs. 1 KiBiz können Tagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden.

- Die entstehenden Kurskosten für die Qualifizierung Kindertagespflege, die sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes orientiert, können nun unter bestimmten Voraussetzungen vollständig durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.
- Die Anforderungen an die Tagespflegepersonen sind erheblich gestiegen. Gem. § 17 Abs. 1 KiBiz gelten die Grundsätze für Bildung und Erziehungsarbeit in Tageseinrichtungen entsprechend für Kindertagespflege. Entsprechend sollen zukünftig die Tagespflegepersonen in der Stadt Coesfeld verpflichtet werden, an Fort- und Weiterbildungen mit einem jährlichen Mindestumfang von 15 Unterrichtsstunden teilzunehmen.
- Ein wichtiges Kriterium für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die finanzielle Ausgestaltung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Tagespflegeperson erhält bei voller Qualifizierung 4,20 € pro Kind und Stunde. Zukünftig sollen hier zusätzlich folgende Regelungen gelten:
 1. Für eine Betreuung während der Nachtzeiten (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) vermindert sich der Regelstundensatz um 50%, bei einer Übernachtbetreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres vermindert sich der Stundensatz um 25% (bislang Pauschalbetrag von 10,- €/Nacht).
 2. Randzeitenbetreuung: Als Randzeit wird die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr – 22:00 Uhr am Abend oder eine zusammenhängende Betreuungszeit von unter zwei Stunden am Tag definiert. Für diese Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der Geldleistung gewährt¹.
 3. Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation) wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt. Ein erhöhter Förderbedarf ist nachweispflichtig².
 4. Beginnt ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet.
 5. Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet.
- Entsprechend der Regelung des §19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um 1,5 v.H. ansteigen, erhöht sich die Geldleistung ebenfalls jährlich, erstmals ab dem 01.08.2012 um 1,5 v.H.
- Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist eine einheitliche Qualifizierung aller Tagespflegepersonen nach den Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts (DJI) verbindlich vorgesehen. Die vollständige Qualifizierung ist bei 160 Unterrichtsstunden erreicht. Erzieher/innen und andere pädagogische Fachkräfte sollen einen Grund- oder Aufbaukurs im Umfang von 80 Stunden nachweisen.
- Folgende Aspekte wurden die neuen Richtlinien präzisiert bzw. ergänzt: Anspruchsberechtigte, Geeignetheit von Tagespflegepersonen, Beratung und Qualifizierung sowie Vertretungsregelung.

Die geplanten Änderungen führen zu einer leistungsgerechteren Bezahlung und bewirken, dass die vorhandenen Tagespflegepersonen ihre wichtige Aufgabe fortsetzen und neue Tagespflegepersonen gewonnen werden, damit die Kindertagespflege bis zum Jahr 2013 ihren Beitrag zur Erfüllung den Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten

1 Randzeitenbetreuung, die unmittelbar vor oder nach der Nachtbetreuung stattfindet, gilt nicht als Randzeit.

2 Nachweis durch Gutachten/Stellungnahme/Attest z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle, einem Facharzt oder der Frühförderstelle

Lebensjahres leisten kann. Darüber bewirken sie die weitere Professionalisierung der Kindertagespflege.

Aufgrund der zusätzlichen finanziellen Regelungen ist in Einzelfällen mit moderaten Mehrausgaben zu rechnen (derzeit werden 2 Kinder über Nacht betreut).

Die regelmäßige Erhöhung der Geldleistung um 1,5 % wird sich, ausgehend von den Daten 2010, mit jährlich ca. 1.200,- € auswirken.

Die Stadt Coesfeld befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen sowie den Fach- und den Qualifizierungsstellen Kindertagespflege, mit dem Ziel, kreisweit Verfahren und Arbeitsweisen abzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld in der Gegenüberstellung Alt – Neu

Anlage 2: Anlage zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld: Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und Sachaufwand